

11.04.03

In - EU

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Zustimmung zur
Änderung des Direktwahlakts**

A. Problem und Ziel

Der Rat der Europäischen Union hat am 25. Juni 2002 und 23. September 2002 Änderungen des Direktwahlakts beschlossen. Durch das Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Regelungen des Ratsbeschlusses geschaffen werden.

B. Lösung

Der Beschluss bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz der Zustimmung bzw. der Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Kein Vollzugsaufwand

E. Sonstige Kosten

Keine

Fristablauf: 23.05.03

11.04.03

In - EU

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Zustimmung zur
Änderung des Direktwahlakts**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 11. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Zustimmung
zur Änderung des Direktwahlakts

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Zustimmung zur Änderung des Direktwahlakts

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 25. Juni 2002 und 23. September 2002 vom Rat der Europäischen Union gefassten Beschluss zur Änderung des dem Beschluss des Rates vom 20. September 1976 beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (BGBl. 1977 II S. 733), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Vertrags von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte (BGBl. 1998 II S. 386), wird zugestimmt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem die Änderung des Direktwahlakts nach Artikel 3 Abs. 1 des Beschlusses für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Durch das Gesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Ratsbeschlusses vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 über die Änderung des Direktwahlakts geschaffen werden.

Der Ratsbeschluss enthält Regelungen, zu deren innerstaatlicher Durchführung die Änderung deutschen Rechts, nämlich des Europawahlgesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes, erforderlich ist. Nähere Ausführungen dazu enthält die dem Gesetzentwurf beigefügte Denkschrift zum Ratsbeschluss.

Zu Artikel 1

Auf den Ratsbeschluss vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 über die Änderung des Direktwahlakts findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz Anwendung, da er die politischen Beziehungen des Bundes regelt und sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis von Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz.

Die in dem Ratsbeschluss vorgesehenen Änderungen des Direktwahlakts treten erst dann in Kraft, wenn die Mitgliedstaaten den Beschluss nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen haben. Hierzu bestimmt der Ratsbeschluss in seinem Artikel 3 Abs. 1, dass die Änderungen des Direktwahlakts am ersten Tag des Monats in Kraft treten, der auf den Tag folgt, an dem die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieses Beschlusses nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Bestimmungen angenommen haben.

Dieser Zeitpunkt ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Beschluss des Rates
vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002
zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen
der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss
76/787/EGKS, EWG, Euratom
(2002/772/EG, Euratom)

Der Rat der Europäischen Union –
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 190 Absatz 4,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 108 Absätze 3 und 4,
nach Kenntnisnahme des Entwurfs des Europäischen Parlaments¹⁾,
nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²⁾,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments sollte geändert werden, damit allgemeine unmittelbare Wahlen gemäß den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen stattfinden können, die Mitgliedstaaten zugleich aber die Möglichkeit erhalten, für die Aspekte, die nicht durch diesen Beschluss geregelt sind, ihre jeweiligen nationalen Vorschriften anzuwenden.
- (2) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit des Aktes in der geänderten Fassung dieses Beschlusses sollten seine Bestimmungen neu nummeriert werden, damit eine übersichtlichere Konsolidierung erfolgen kann –
- hat folgende Bestimmungen erlassen, deren Annahme nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften er den Mitgliedstaaten empfiehlt:

Artikel 1

Der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates³⁾ (nachstehend „Akt von 1976“) wird gemäß diesem Artikel wie folgt geändert:

1. Im Akt von 1976 werden die Worte „Abgeordneten des Europäischen Parlaments“ durch die Worte „Mitglieds“ bzw. „Mitglieder des Europäischen Parlaments“ ersetzt, ausgenommen in Artikel 13, wo es „Vertreter“ heißen muss.
2. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

(1) In jedem Mitgliedstaat werden die Mitglieder des Europäischen Parlaments nach dem Verhältniswahlssystem auf der Grundlage von Listen oder von übertragbaren Einzelstimmen gewählt.

¹⁾ ABI. C 292 vom 21. September 1998, S. 66.

²⁾ Stellungnahme vom 12. Juni 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

³⁾ ABI. L 278 vom 8. Oktober 1976, S. 1.

(2) Die Mitgliedstaaten können Vorzugsstimmen auf der Grundlage von Listen nach den von ihnen festgelegten Modalitäten zulassen.

(3) Die Wahl erfolgt allgemein, unmittelbar, frei und geheim.“

3. Artikel 2 wird durch die folgenden Artikel ersetzt:

„Artikel 2

Entsprechend ihren nationalen Besonderheiten können die Mitgliedstaaten für die Wahl des Europäischen Parlaments Wahlkreise einrichten oder ihre Wahlgebiete auf andere Weise unterteilen, ohne das Verhältniswahlssystem insgesamt in Frage zu stellen.

Artikel 2A

Für die Sitzvergabe können die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle festlegen. Diese Schwelle darf jedoch landesweit nicht mehr als 5 % der abgegebenen Stimmen betragen.

Artikel 2B

Jeder Mitgliedstaat kann eine Obergrenze für die Wahlkampfkosten der Wahlbewerber festlegen.“

4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen, und die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 1 und 2.
- b) Im neuen Absatz 1 werden die Worte „Diese fünfjährige Wahlperiode“ durch die Worte „Der Fünfjahreszeitraum, für den die Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt werden,“ ersetzt.
- c) Im neuen Absatz 2 wird der Verweis auf „Absatz 2“ durch den Verweis auf „Absatz 1“ ersetzt.

5. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments genießen die Vorrechte und Befreiungen, die nach dem Protokoll vom 8. April 1965 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften für sie gelten.“

6. Artikel 5 wird aufgehoben.

7. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1
 - i) werden am Ende des dritten Gedankenstrichs die Worte „oder des Gerichts erster Instanz“ angefügt;
 - ii) wird zwischen dem dritten und vierten Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:
„– Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank;“;

- iii) wird zwischen dem derzeitigen vierten und fünften Gedankenstrich folgender Gedankenstrich eingefügt:
„- Bürgerbeauftragter der Europäischen Gemeinschaften;“;
- iv) werden im derzeitigen fünften Gedankenstrich die Worte „Mitglied des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl oder“ gestrichen;
- v) werden im derzeitigen sechsten Gedankenstrich die Worte „der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,“ gestrichen und die Worte „Verträge über die Gründung ...“ ersetzt durch die Worte „Verträge zur Gründung ...“;
- vi) erhält der achte Gedankenstrich folgende Fassung:
„- im aktiven Dienst stehender Beamter oder Bediensteter der Organe der Europäischen Gemeinschaften oder der ihnen angegliederten Einrichtungen, Ämter, Agenturen und Gremien oder der Europäischen Zentralbank.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt, und die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4:
„(2) Ab der Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2004 ist die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar mit der Eigenschaft als Abgeordneter eines nationalen Parlaments.
Abweichend von dieser Regel und unbeschadet des Absatzes 3
- können die Abgeordneten des nationalen irischen Parlaments, die in einer folgenden Wahl in das Europäische Parlament gewählt werden, bis zur nächsten Wahl zum nationalen irischen Parlament ein Doppelmandat ausüben; ab diesem Zeitpunkt ist Unterabsatz 1 anwendbar;
 - können die Abgeordneten des nationalen Parlaments des Vereinigten Königreichs, die während des Fünfjahreszeitraums vor der Wahl zum Europäischen Parlament im Jahr 2004 auch Abgeordnete des Europäischen Parlaments sind, bis zu den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2009 ein Doppelmandat ausüben; ab diesem Zeitpunkt ist Unterabsatz 1 anwendbar.“
- c) Im neuen Absatz 3 werden das Wort „festlegen“ durch das Wort „ausweiten“ und der Verweis auf „Artikel 7 Absatz 2“ durch den Verweis auf „Artikel 7“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 4 wird der Verweis auf „Absätze 1 und 2“ durch den Verweis auf „Absätze 1, 2 und 3“ ersetzt.
8. Artikel 7 erhält folgende Fassung:
„Artikel 7
Vorbehaltlich der Vorschriften dieses Akts bestimmt sich das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften.
Diese innerstaatlichen Vorschriften, die gegebenenfalls den Besonderheiten in den Mitgliedstaaten Rechnung tragen können, dürfen das Verhältniswahlsystem insgesamt nicht in Frage stellen.“
9. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „findet zu dem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Termin statt, der...“ durch die Worte „findet zu dem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Termin und zu den von ihm festgelegten Uhrzeiten statt, wobei der Termin ...“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses darf erst begonnen werden,“ durch die Worte „Ein Mitgliedstaat darf das ihn betreffende Wahlergebnis erst dann amtlich bekannt geben,“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
10. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „Der in Artikel 9 Absatz 1 genannte Zeitraum“ durch die Worte „Der Zeitraum, in dem die Wahlen stattfinden,“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „so setzt der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig einen anderen Zeitraum fest, der frühestens einen Monat vor ...“ durch die Worte „so setzt der Rat mindestens ein Jahr vor Ablauf des in Artikel 3 genannten Fünfjahreszeitraums nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig einen anderen Zeitraum fest, der frühestens zwei Monate vor ...“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte „des Artikels 22 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,“ gestrichen, die Worte „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ werden durch die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt, und die Worte „des in Artikel 9 Absatz 1 genannten Zeitraums“ werden durch die Worte „des Zeitraums, in dem die Wahlen stattgefunden haben,“ ersetzt.
11. In Artikel 11 werden die Worte „Bis zum Inkrafttreten des in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen einheitlichen Wahlverfahrens“ gestrichen, und der restliche Satz lautet: „Das Europäische Parlament prüft die Mandate seiner Mitglieder.“
12. Artikel 12 erhält folgende Fassung:
„Artikel 12
(1) Ein Sitz wird frei, wenn das Mandat eines Mitglieds des Europäischen Parlaments im Falle seines Rücktritts oder seines Todes oder des Entzugs erlischt.
(2) Vorbehaltlich der sonstigen Vorschriften dieses Akts legt jeder Mitgliedstaat für den Fall des Freiwerdens eines Sitzes die geeigneten Verfahren fest, um diesen Sitz für den Rest des in Artikel 3 genannten Fünfjahreszeitraums zu besetzen.
(3) Ist in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats ausdrücklich der Entzug des Mandats eines Mitglieds des Europäischen Parlaments vorgesehen, so erlischt sein Mandat entsprechend diesen Rechtsvorschriften. Die zuständigen einzelstaatlichen Behörden setzen das Europäische Parlament davon in Kenntnis.
(4) Wird ein Sitz durch Rücktritt oder Tod frei, so setzt der Präsident des Europäischen Parlaments die zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaates unverzüglich davon in Kenntnis.“
13. Artikel 14 wird aufgehoben.
14. Artikel 15 erhält folgende Fassung:
„Artikel 15
Dieser Akt ist in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
Die Anhänge II und III sind Bestandteile dieses Akts.“
15. Anhang I wird aufgehoben.
16. In Anhang III wird die Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gestrichen.

Artikel 2

(1) Die Artikel des Akts von 1976 und dessen Anhänge in der mit diesem Beschluss geänderten Fassung werden gemäß der Übereinstimmungstabelle im Anhang dieses Beschlusses, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, unnummeriert.

(2) Die Querverweisungen auf die Artikel und die Anhänge des Akts von 1976 werden entsprechend angepasst. Dasselbe gilt für die Bezugnahmen auf diese Artikel und ihre Untergliederungen in den Gemeinschaftsverträgen.

(3) Die in anderen Rechtsinstrumenten enthaltenen Verweisungen auf die Artikel des Akts von 1976 gelten als Bezugnahmen auf die Artikel des Akts von 1976 in der gemäß Absatz 1 unnummerierten Fassung beziehungsweise auf die mit diesem Beschluss unnummerierten Absätze jener Artikel.

Artikel 3

(1) Die Änderungen nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieses Beschlusses nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften angenommen haben.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates den Abschluss ihrer einzelstaatlichen Verfahren mit.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 25. Juni 2002.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. Matas i Palou

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2002.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
M. Fischer Boel

Anhang

Übereinstimmungstabelle

**nach Artikel 2 des Beschlusses 2002/772/EG, Euratom des Rates vom 25. Juni 2002
und 23. September 2002 zur Änderung des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der
Abgeordneten des Europäischen Parlaments im Anhang zum Beschluss 76/787/EGKS, EWG, Euratom**

Bisherige Nummerierung	Neue Nummerierung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 2A	Artikel 3
Artikel 2B	Artikel 4
Artikel 3	Artikel 5
Artikel 4	Artikel 6
Artikel 5 (aufgehoben)	-
Artikel 6	Artikel 7
Artikel 7	Artikel 8
Artikel 8	Artikel 9
Artikel 9	Artikel 10
Artikel 10	Artikel 11
Artikel 11	Artikel 12
Artikel 12	Artikel 13
Artikel 13	Artikel 14
Artikel 14 (aufgehoben)	-
Artikel 15	Artikel 15
Anhang I (aufgehoben)	-
Anhang II	Anhang I
Anhang III	Anhang II

Denkschrift

I. Allgemeines

Der Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 ändert verschiedene Regelungen des Direktwahlakts vom 20. September 1976 (BGBl. 1977 II S. 733), der zuletzt durch den Vertrag von Amsterdam vom 2. Oktober 1997 geändert wurde (BGBl. 1998 II S. 386). Die Rechtsgrundlage für den Ratsbeschluss ist Artikel 190 Abs. 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) sowie Artikel 108 Abs. 3 und 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die Initiative zur Änderung des Rechts der Europawahl auf Gemeinschaftsebene ging vom Europäischen Parlament aus. Dieses hatte, gestützt auf die Ermächtigung in Artikel 190 Abs. 4 Satz 1 EG-Vertrag, am 15. Juli 1998 einen „Entwurf für ein Wahlverfahren, das auf gemeinsamen Grundsätzen für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments beruht“, vorgelegt (ABl. C 292 vom 21. September 1998, S. 66; Drs. 14/685). Diesen Entwurf hat der Rat mit Änderungen und Ergänzungen gemäß dem in Artikel 190 Abs. 4 Satz 2 EG-Vertrag vorgesehenen Verfahren dem Europäischen Parlament zugeleitet, das der Fassung des Rates am 12. Juni 2002 zugestimmt hat (die entsprechende Stellungnahme des Europäischen Parlaments ist noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). In den Erwägungsgründen des Ratsbeschlusses ist die Mitwirkung des Europäischen Parlaments ausdrücklich erwähnt. Der Rat hat die Änderungen des Direktwahlakts am 25. Juni 2002 und 23. September 2002 beschlossen und entsprechend Artikel 190 Abs. 4 Satz 2 EG-Vertrag den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Bestimmungen empfohlen. Am 21. Oktober 2002 wurde der Ratsbeschluss im Amtsblatt der EG veröffentlicht (L 283 S. 1).

Der Deutsche Bundestag wurde durch die Bundesregierung entsprechend dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union über den Entwurf des Europäischen Parlaments unterrichtet (Drs. 14/74 Nr. 1.9). Er hat sich zu dem Vorhaben gemäß Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union in Drs. 14/685 geäußert. Die darin zum Ausdruck gebrachte Haltung des Deutschen Bundestages wurde von der Bundesregierung bei den Verhandlungen im Rat berücksichtigt. Der Ratsbeschluss steht mit ihr im Einklang.

II. Die Bestimmungen des Beschlusses im Einzelnen

Zu Artikel 1

Notwendige oder naheliegende Änderungen des Europawahlgesetzes (EuWG) und des Europaabgeordnetengesetzes (EuAbgG) sind bei der jeweiligen Nummer vermerkt und am Ende der Ausführungen zu diesem Artikel des Beschlusses zusammengefasst.

Nummer 1

Im Direktwahlakt wird die Bezeichnung „Mitglied des Europäischen Parlaments“ bzw. Ableitungen davon eingeführt.

Nummer 2

Artikel 1 Direktwahlakt wird neu gefasst.

Nach Absatz 1 wird verbindlich festgelegt, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments in allen Mitgliedstaaten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Dies war bei der Europawahl 1999 bereits tatsächlich der Fall.

Absatz 2 ermöglicht es den Mitgliedstaaten, offene Listen einzurichten, bei denen der Wähler nicht an die vom Listenvorschlagsträger vorgegebene Reihung der Kandidaten gebunden ist.

In Absatz 3 werden mit Ausnahme der Gleichheit der Wahl die auch in Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG genannten Wahlgrundsätze aufgestellt. Der Grundsatz der gleichen Wahl fehlt, da die Zuweisung der Sitze im Europäischen Parlament an die einzelnen Mitgliedstaaten nach Artikel 190 Abs. 2 EG-Vertrag nicht deren Bevölkerungsanteilen entspricht und daher das Stimmgewicht der Wähler sehr unterschiedlich ist.

Nummer 3

In Artikel 2 wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, das Wahlgebiet durch Wahlkreise oder in sonstiger Weise zu unterteilen, z. B. in Form von Landeslisten. Das Prinzip der Verhältniswahl darf dadurch aber nicht in Frage gestellt werden.

Nach Artikel 2A dürfen die Mitgliedstaaten eine Mindestschwelle für die Teilnahme an der Mandatsvergabe festlegen, die jedoch nicht höher als 5% der abgegebenen Stimmen liegen darf.

Artikel 2B ermöglicht fakultativ die Regelung einer Obergrenze für Wahlkampfkosten.

Nummer 4

Die Änderung in Artikel 3 Direktwahlakt beinhaltet redaktionelle Änderungen zur Regelung der Dauer der Wahlperiode des Europäischen Parlaments.

Nummer 5

In Artikel 4 Abs. 2 Direktwahlakt wird die Verweisung hinsichtlich der für Mitglieder des Europäischen Parlaments geltenden Vorrechte und Befreiungen aktualisiert.

Nummer 6

Artikel 5 Direktwahlakt, der die Vereinbarkeit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit der Mitgliedschaft in einem nationalen Parlament vorsieht, wird aufgehoben. Statt dessen sollen künftig diese beiden Mandate inkompatibel sein (vgl. Nummer 7).

Nummer 7

Der Katalog der Inkompatibilitäten in Artikel 6 Abs. 1 Direktwahlakt wird aktualisiert, insbesondere wird die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit erst in jüngerer Zeit geschaffenen Ämtern in Organen der Gemeinschaft geregelt.

Nach der neuen Bestimmung in Artikel 6 Abs. 2 Direktwahlakt ist ein Mandat im Europäischen Parlament künf-

tig unvereinbar mit einem Sitz in einem nationalen Parlament. Diese Regelung entspricht dem ausdrücklichen Wunsch des Deutschen Bundestages gemäß Drs. 14/685. Für Irland und das Vereinigte Königreich wurden Sonderregelungen geschaffen, die allerdings nur wenige Abgeordnete betreffen und zudem zeitlich befristet sind.

Die Inkompatibilitätsregelung in § 22 Abs. 2 EuWG wird entsprechend den neuen Vorgaben von Artikel 6 Direktwahlakt zu ändern sein. Im Europaabgeordnetengesetz (EuAbgG) werden die Regelungen, die sich auf die gleichzeitige oder nichtgleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Parlamenten beziehen, aufzuheben bzw. anzupassen sein (§§ 5 Abs. 2, 9, 10 Satz 1 EuAbgG).

Nummer 8

Eine Neufassung von Artikel 7 Direktwahlakt wurde erforderlich, da das Europäische Parlament den darin erwähnten Entwurf vorgelegt hat (ABl. C 292 vom 21. September 1998, S. 66; vgl. oben I. Allgemeines). Zudem wird nunmehr klargestellt, dass die Mitgliedstaaten unter Beachtung der Bestimmungen des Aktes die Wahl ihrer Mitglieder des Europäischen Parlaments nach wie vor nach nationalem Recht regeln. Das Verhältniswahlsystem steht dabei aber nicht zur Disposition.

Nummer 9

In Artikel 9 Abs. 1 Direktwahlakt wird klargestellt, dass die Mitgliedstaaten innerhalb des durch Gemeinschaftsrecht bestimmten viertägigen Wahlzeitraums nicht nur den Wahltag, sondern auch die Wahlzeit bestimmen.

Nach der Neuregelung in Artikel 9 Abs. 2 Direktwahlakt darf ein Mitgliedstaat das ihn betreffende Wahlergebnis erst dann amtlich bekannt geben, wenn die Wahl in allen Mitgliedstaaten beendet ist. Bisher durfte zu diesem Zeitpunkt erst mit der Ergebnisfeststellung begonnen werden. Die neue Regelung reicht aus, um die Beeinflussung von Wählern durch Ergebnisse aus anderen Mitgliedstaaten zu vermeiden, ohne dass wie bisher mit der Stimmenauszählung bis zur Schließung der Wahllokale in allen Mitgliedstaaten gewartet werden muss und die ehrenamtlichen Wahlvorstände dementsprechend lange in Anspruch genommen werden. Deutschland ist damit in der Lage, auch bei Europawahlen die Wahlzeit um 18.00 Uhr zu beenden und unmittelbar anschließend mit der Stimmenauszählung zu beginnen. Dies wird seit langem, insbesondere mit Nachdruck von den Kommunen, gefordert. Mit der Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Endergebnisses müsste bis zur Beendigung der Wahl in allen Mitgliedstaaten gewartet werden. Dieses liegt jedoch erfahrungsgemäß ohnehin erst nach diesem Zeitpunkt vor. Eine Änderung von § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG wäre erforderlich, um in Deutschland bei Europawahlen die Wahlzeit um 18.00 Uhr zu beenden und anschließend mit der Stimmenauszählung zu beginnen.

Die Streichung von Artikel 9 Abs. 3 Direktwahlakt, der die Wahl in zwei Wahlgängen betraf, ist für Deutschland ohne Belang.

Nummer 10

Die Europawahl findet nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 Direktwahlakt jeweils zum Ablauf der fünfjährigen Wahlperiode in dem Viertages-Zeitraum von Donnerstag bis Sonntag statt, der demjenigen der ersten Direktwahl des Europäischen Parlaments (7. bis 10. Juni 1979) entspricht. Für den Fall, dass eine Durchführung

der Wahl in diesem Viertages-Zeitraum nicht möglich ist, kann der Rat ihn durch einstimmigen Beschluss nach Anhörung des Europäischen Parlaments nunmehr um zwei Monate vorverlegen bzw. um einen Monat verschieben. Bisher waren sowohl Vorverlegung als auch Verschiebung um jeweils einen Monat möglich.

Die übrigen Änderungen in Artikel 10 Direktwahlakt sind redaktioneller Art.

Nummer 11

Die Neuformulierung von Artikel 11 Satz 1 Direktwahlakt erfolgt in Anpassung an die Änderung in Artikel 7.

Nummer 12

Artikel 12 Direktwahlakt regelt die Mandatsnachfolge bei Freiwerden eines Sitzes im Europäischen Parlament. Im Wesentlichen bleibt die Regelung dieser Materie dem nationalen Recht vorbehalten (Artikel 12 Abs. 2). Änderungen in den §§ 22 bis 24 EuWG sind nicht erforderlich.

Nummer 13

Artikel 14 Direktwahlakt wird aufgehoben.

Nummer 14

Artikel 15 Direktwahlakt regelt die Fassung des Aktes in den dort genannten Sprachen und die Verbindlichkeit jedes Wortlauts gleichermaßen. Er stellt klar, dass die Anhänge II und III Bestandteile des Aktes sind. Anhang II betrifft die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments im Vereinigten Königreich, Anhang III das Verfahren in dem in Artikel 13 Direktwahlakt vorgesehenen Konzertierungsausschuss.

Nummer 15

Anhang I, der die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in Grönland betrifft, wird aufgehoben.

Nummer 16

Die zu streichende Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Anhang III bezieht sich auf die Anwendung des Direktwahlakts im Land Berlin.

Die Änderungen des Direktwahlakts machen im Europawahlgesetz eine Änderung der Inkompatibilitätsregelung in § 22 Abs. 2 EuWG erforderlich (vgl. Nummer 7) und legen eine Änderung von § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG nahe (vgl. Nummer 9). Im Europaabgeordnetengesetz wird § 5 Abs. 2 EuAbgG aufzuheben und werden die §§ 9, 10 Satz 1 EuAbgG anzupassen sein.

Zu Artikel 2

Dieser Teil des Beschlusses bezieht sich auf die Ummumerierung von Bestimmungen des Direktwahlakts und die sich daraus ergebenden Folgen für Verweisungen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Änderungen des Direktwahlakts. Diese erfolgt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem alle Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Beschlusses angenommen haben.

Zu Artikel 4

Die hier vorgesehene Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 21. Oktober 2002 (ABl. L 283 S. 1).